

Antrag auf Anerkennung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen für den Bachelor- oder Masterstudiengang „Cognitive Science“ (PO2024)

Bachelor

Master

Name, Vorname	
Matrikelnummer	

Anzuerkennende auswärtige Leistung

Universität	
Name der Lehrveranstaltung	
Semester und Jahr	
(ECTS-)Credits	
Auswärtige Note	

Anerkennung für

Modul-Identifizier ^(a)	
SWS	
ECTS Credits	
Note ^(b)	

Beigefügte Unterlagen:

- Abschlusszertifikat (Schein)
- Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibung
- auswärtiges Transcript of Records
- weitere Unterlagen:

Hiermit beantrage ich die Anerkennung der angegebenen auswärtigen Leistung.

Datum

Unterschrift

Stellungnahme der für das Modul zuständigen Lehrperson

Dem Antrag auf Anerkennung wird zugestimmt. ja nein

Datum

Unterschrift:

Stellungnahme des Prüfungsausschusses (bzw. beauftragte Person)

Dem Antrag auf Anerkennung wird zugestimmt. ja nein

Begründung (im Falle des Versagens der Anerkennung): ^(c)

Datum

Unterschrift:

Hinweise:

^(a) Module des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs „Cognitive Science“ lt. Prüfungsordnung §4 (1).

Bei Antrag auf Anerkennung für eines der Bachelor-Pflicht- oder Bachelor- bzw. Master-Wahlpflichtmodule wenden Sie sich bitte an die auf der Webseite des Instituts für Kognitionswissenschaft gelistete für das Modul zuständige Lehrperson:

https://www.ikw.uni-osnabrueck.de/en/students/bachelor_cognitive_science/examination_matters.html
https://www.ikw.uni-osnabrueck.de/en/students/master_cognitive_science/examination_matters.html

Nach der Stellungnahme der für das Modul zuständigen Lehrperson bitte zur weiteren Bearbeitung im Prüfungsamt einreichen.

^(b) Notenskala für benotete Leistungen an der hiesigen Universität gemäß §8 (1) der Prüfungsordnung für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Cognitive Science“:

1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend), 5 (nicht ausreichend). Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen.

Umrechnung nicht vergleichbarer Notensysteme erfolgt lt. §16 (6) PO für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Cognitive Science“ im Regelfall nach der modifizierten bayerischen Formel. Wenn die Umrechnung nicht möglich ist, wird die Leistung mit „bestanden“ anerkannt.

^(c) Bei Versagen der Anerkennung ist lt. Prüfungsordnung §16 (5) eine Begründung anzugeben.